STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 50
(TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 50 a)
M. 1 : 1000

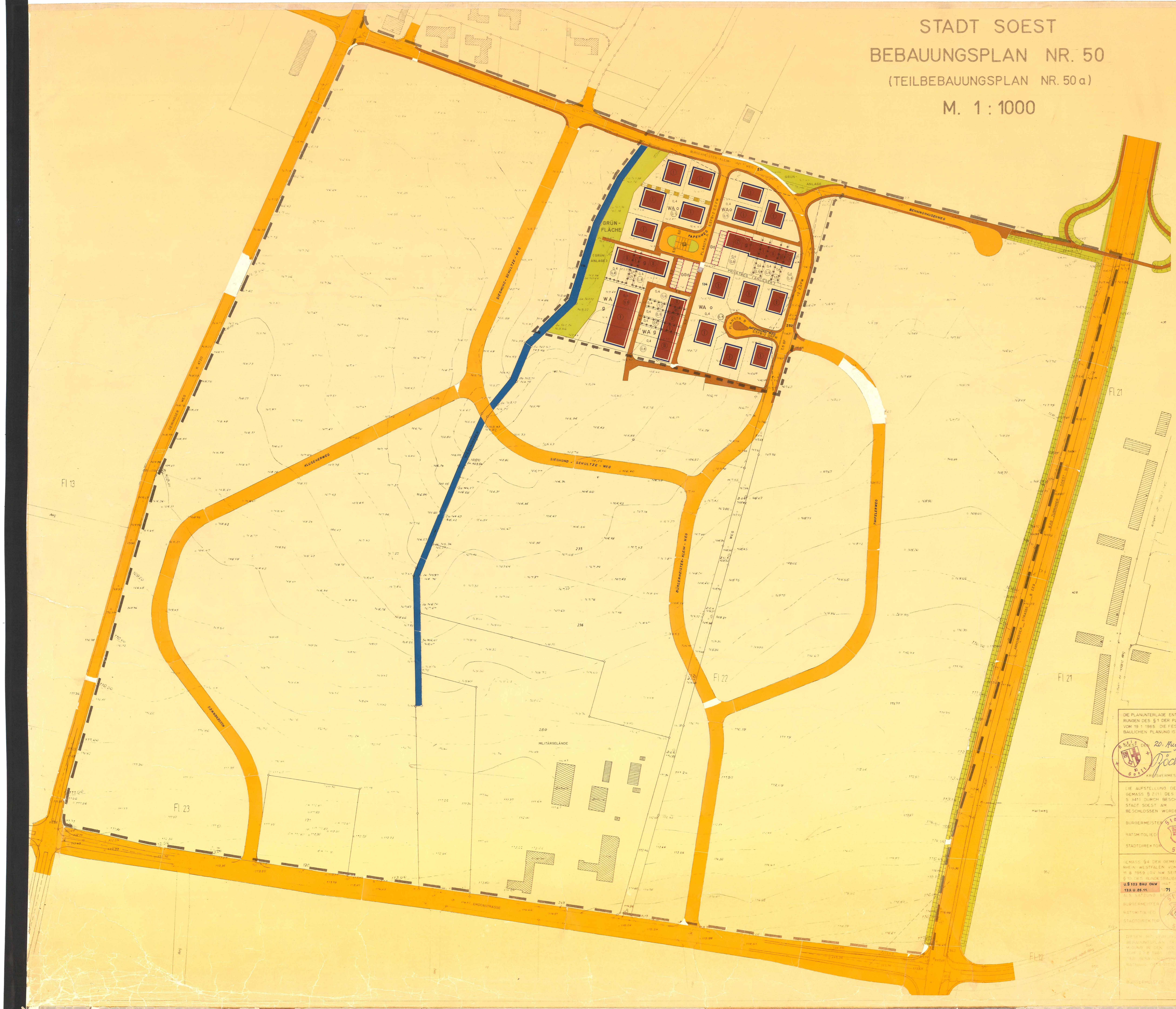

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV. 2020).

§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl.I S. 1237).

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1,2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 232)

hat der Rat der Stadt SOEST in der Sitzung am 26. NOVEMBER 13. SEPTEMBER 1971 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes Nr. 50 a
-•-•-•-•-	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO. Zulässig sind 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Die in § 4 (3) der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.
im WA-Gebiet	Überbaubare Grundstücksflächen Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
☐	Nicht überbaubare Grundstücksfläche Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO einschließlich Garagen sind zulässig. Einzeln stehende Garagen müssen jedoch einen Mindestabstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
(0,8)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
(I)	Zahl der Vollgeschoße zwingend
▬	Gehweg } Öffentliche Verkehrsfläche
▬	Fahrbahn } Öffentliche Verkehrsfläche
▬	Gehweg } Öffentliche Verkehrsfläche
▥	Böschung } Öffentliche Verkehrsfläche
P	Öffentliche Parkplätze
🟩	Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)
o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
▬	Baulinie (zwingend)
▬	Baugrenze
GA	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
▥	Mit Leitungsrechten (Abwasserkanal) zugunsten der Gemeinde zu belastende Flächen
◺	Sichtflächen Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.
🟦	Wasserflächen (Wiesengraben)

B. Gestaltungsvorschriften

Für das Wohngebiet in geschlossener Bauweise sind nur Flachdächer zulässig (0 Grad).

Die restlichen 1-geschossigen Baukörper sind mit einer Dachneigung zwischen 28 - 36 Grad ohne Drempel zu erstellen.

C. Nachrichtliche Darstellungen

– – – – –	Geplante neue Grundstücksgrenzen
o—o—o	Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
▨	Vorhandene Bebauung
—— 114 ——	Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
FB.	Fahrbahn
FW.	Fußweg

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG

SOEST, DEN 20. August 1971

Böckling

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT SOEST

ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM JAHRE 1971

STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT

SOEST, IM JAHRE 1971

STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 28. JUNI 1971 BESCHLOSSEN WORDEN

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED Könning

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 12.7. 1971 BIS 13.8. 1971 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30.6. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

SOEST, DEN 14.8. 1971

STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW SEITE 656 BZW. SGV NW 2020) UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL.I.S.314) U.§ 103 BAU ONW HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 13.9. U. 26.11. 1971 DEN BEBAUUNGSPLAN NR 50a ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED Könning

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 50a ~~IST~~ GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 2.11.71 ~~19~~ GENEHMIGT WORDEN

ARNSBERG, DEN 9.11. 1971

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Dr. Weigelbaus

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 12. NOV. 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) AM 2.12.1971 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER